

*Bericht des Petitionsausschusses Nr. 19 vom 22. Juni 2004*

Der Petitionsausschuss hat am 22. Juni 2004 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/50

**Gegenstand:** Haltung als gefährlich eingestufte Hunde

**Begründung:** Die Petenten, der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition, beanstanden die Regelungen der bestehenden Landeshundeverordnungen und Gesetze. Sie sehen in der Festlegung von abstrakt gefährlichen Hunderassen durch die so genannten Rassenlisten eine Diffamierung von Hundehaltern und Hundefreunden. Wissenschaftlich und statistisch sei nachgewiesen, dass Hunde nicht lediglich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse als gefährlich eingestuft werden könnten. Außerdem wenden sie sich gegen einen „Schießbefehl“ gegen Hunde und rügen die Unterbringung sichergestellter Hunde im Land Bremen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 1 Abs. 3 des bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden sind Hunde der Rassen Pitbullterrier, American Staffordshireterrier, Staffordshirebullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen gefährliche Hunde. Dabei stellte der Landesgesetzgeber auf die abstrakte Gefahr ab, die von diesen Rassen ausgeht. Diese Tiere unterscheiden sich regelmäßig von anderen Hunden durch ihr Gewicht und die erhöhte Beißkraft. Außerdem wurde bei den genannten Rassen eine Zuchtauswahl getroffen, die den Schwerpunkt auf Angriffsbereitschaft und herabgesetzte Hemmschwellen legt. Darüber hinaus zeigen Anzahl und Intensität der Beißvorfälle, dass insbesondere die genannten Rassen daran beteiligt waren. Die Hypothese, die der Gesetzgeber bezüglich der besonderen Gefährlichkeit dieser Hunderassen vermutet, kann in Einzelfällen, zum Beispiel durch einen Wesenstest widerlegt werden. Aus diesem Grunde vermag der Petitionsausschuss den Vorwurf der Rassendiskriminierung nicht zu sehen.

Hinsichtlich der gerügten Zustände in der Tierpension, in der sichergestellte Hunde der genannten Rassen in Bremen untergebracht werden, wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Petition eine unangemeldete Inspektion durchgeführt. Diese ergab,

dass die Hunde und Fundhunde artgerecht untergebracht und gefüttert werden. Die Abmessungen sämtlicher Zwinger stellten nach Auskunft eines Tierarztes einen adäquaten Auslauf der Tiere sicher. Die Futtermittelversorgung ist ebenfalls nicht zu beanstanden, weil das Futter einen angemessenen Anteil an Rohproteinen sowie alle sonstigen lebensnotwendigen Bestandteile enthält.

Der von den Petenten angesprochene „Schießbefehl“ gegen Hunde bestimmter Rassen ist nicht existent. Worauf sich diese Behauptung stützt, ist nicht nachvollziehbar.

Der Vorwurf, dass Expertenmeinungen im Gesetzgebungsverfahren ignoriert worden seien, trifft auf Bremen nicht zu. Der Gesetzgeber hat andere fachliche Auffassungen berücksichtigt. Dies hat unter anderem dazu geführt, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, im Einzelfall die Vermutung der Gefährlichkeit zu widerlegen.

Unter Berücksichtigung all dessen ergibt sich, dass der Petitionsausschuss das Begehren der Petenten nicht unterstützen kann.

**Eingabe-Nr.:** L 16/51

**Gegenstand:** Haltung als gefährlich eingestufte Hunde

**Begründung:** Die Petenten dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition wenden sich gegen die Regelungen der bestehenden Landeshundeverordnungen und Gesetze. Sie fordern, die Diffamierung von Hundehaltern und Hundefreunden zu beenden und sowohl Halter als auch Hunde nicht mehr mit zweierlei Maß zu messen. Darüber hinaus setzen sie sich für die unverzügliche Rücknahme der diskriminierenden Rasselisten ein und fordern die vollständige Überarbeitung der Hundeverordnungen mit Hilfe angesehener Experten. Darüber hinaus fordern sie ein konsequentes Eingreifen bei tierschutzübergreifenden Handlungen. Sanktionierende Maßnahmen sollten sich am Handeln des Menschen, nicht des Hundes orientieren.

Der Petitionsausschuss hat zum Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Vor Erlass von Landesgesetzen, die eine Einsschränkung der Haltung als gefährlich eingestufte Hunderassen vorsehen, wurden jährlich rund 50.000 Personen Opfer von Beißenfällen. Diese sind nach Einführung einschränkender Normen in erheblicher Weise zurückgegangen.

Nach § 1 Abs. 3 des bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden sind Hunde der Rassen Pitbullterrier, American Staffordshireterrier, Staffordshirebullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen gefährliche Hunde. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass von diesen Rassen eine abstrakte Gefahr insofern ausgeht, als sie sich in der Regel von anderen Hunden in Gewicht und erhöhter Beißkraft unterscheiden und bei ihnen eine Zuchtauswahl getroffen wurde, die den Schwerpunkt auf Angriffsbereitschaft und herabgesetzte Hemmschwellen legt. Darüber hinaus zeigen Anzahl und Intensität der Beißenfälle, dass insbesondere die genannten Rassen hieran beteiligt waren. Dies und die Rassegeschichte der genannten Rassen bewogen den Gesetzgeber, in der Haltung dieser Hunderassen eine besondere Gefährlichkeit zu vermuten. Im Einzelfall kann diese, zum Beispiel durch einen Wesenstest widerlegt werden. Unter diesen Bedingungen ging der Gesetzgeber zu Recht davon aus, dass das Schutzinteresse der Bürger höher zu bewerten ist als die Interessen der Hundehalter. Der Vorwurf einer pauschalen Diskriminierung greift nicht.

Der Gesetzgeber war unter diesen Prämissen – Erkenntnisse über besondere Gefahren von Hunden bestimmter Rassen, im Einzelfall

widerlegliche Gefahrenvermutung – nicht daran gehindert, Typisierungen vorzunehmen, die auf Hunderassen abstellen. Gleichwohl trägt der Gesetzgeber auch dem Kriterium einer individuellen Gefährlichkeit von Hunden unabhängig von der Rasse Rechnung, da verhaltensauffällige Hunde – nicht nur der genannten Rassen – Beschränkungen wie Leinenzwang oder Maulkorbzwang unterworfen sind. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht davon auszugehen, dass das bremische Landesrecht nach zweierlei Maß misst. Der Petitionsausschuss kann das Begehren der Petenten nach alledem nicht unterstützen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/42

**Gegenstand:** Tierschutzgerechtes Töten

**Begründung:** Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an die Länderparlamente überwiesenen Petition verlangt Kontrollmaßnahmen, die gewährleisten, dass bei der rituellen Schlachtung von Tieren die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Insbesondere regt sie an, dass auf Schlachthöfen Videokameras installiert und die Aufzeichnungen von staatlich beauftragten Personen überwacht werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

An den drei bremischen Schlachthöfen werden und wurden in den vergangenen Jahren keine Schlachtungen ohne Betäubung durchgeführt. Entsprechende Anträge wurden bislang nicht gestellt. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, er werde derartigen Anträgen nur nach strenger Prüfung stattgeben, wenn die Antragsteller für sich zwingende religiöse Gründe nachweisen könnten und wenn gleichzeitig alle erforderlichen personellen, räumlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für ein möglichst schonendes Schlachten ohne Betäubung gegeben seien. Als zuständige Behörde werde er aber versuchen, die Antragsteller davon zu überzeugen, dass eine gut durchgeführte Betäubung (zum Beispiel Elektrobetäubung) bei der Tiere zwar betäubt, aber nicht getötet werden, mit bestimmten religiösen Vorschriften durchaus zu vereinbaren sei. Entsprechend sei man bereits in der Vergangenheit verfahren.

Die Überwachung des eigentlichen Schlachtvorganges ist nicht nur bei Schächtungen, sondern auch bei den Schlachtungen mit Betäubung der Tiere von großer Bedeutung. In Bremen erfolgen intensive Kontrollen durch die amtlichen Tierärzte und die amtlichen Fleischkontrolleure an den Schlachthöfen, da auch bei Schlachtungen mit Betäubung technische Pannen oder menschliches Versagen nie ganz ausgeschlossen sind. Eine Überwachung mit Videokameras führt neben möglichen rechtlichen Problemen, die sich aus der Erforderlichkeit einer Einwilligung der überwachten Personen ergeben, nicht zu einer intensiveren Überwachung als unmittelbar durch die amtlichen Tierärzte und die amtlichen Fleischkontrolleure. Hinzu kommt, dass die ständige Überwachung der Videoaufzeichnungen durch eine amtliche Person in der Praxis kaum möglich sein wird. Eine Videokontrolle allein ist jedoch nicht ausreichend. Aus diesem Grund erscheint es dem Ausschuss vorteilhafter, wenn das amtliche Überwachungspersonal die Betäubung und Tötung der Schlachttiere im Rahmen der gesamten tierschutz- und fleischhygienerechtlichen Überwachung intensiv wahr nimmt.